

Steuern sparen geht auch ökologisch

Steuertipp: So rechnen Sie die private Nutzung eines Praxisfahrzeuges ab – Teil 2

Die aufwändige Methode (Fahrtenbuchmethode)

Gerade im Fall einer hohen betrieblichen Nutzung (weit über 50 Prozent), ist die Fahrtenbuch-Methode oft steuerlich vorteilhafter. Voraussetzung für eine steuerliche Anerkennung ist das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches. Gerade daran scheitert es aber oft. Nichtordnungsgemäße Fahrtenbücher erkennen die Finanzämter nicht an.

Für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sind u.a. erforderlich

- eine zeitnahe Auflistung (das bedeutet auch die Erkennbarkeit von Änderungen durch Streichungen)
- geschlossene Form (keine einzelnen Seiten - die einzelnen Seiten müssen untrennbar miteinander verbunden sein).

Die Standard-Methode (1-Prozent-Regel) mit Umsatzsteuer

Sollte der Arzt neben seinen umsatzsteuerfreien Leistungen auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, ist bei der 1-Prozent-Regel zusätzlich die Umsatzsteuer zu beachten.

Beispiel: Der Arzt S führt neben seinen umsatzsteuerfreien Leistungen auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus. Er kauft sich ein Fahrzeug mit einem Neuwagenbruttolistenpreis von 50.000 Euro. Ein Prozent vom Neuwagenbruttolistenpreis beträgt 500 Euro. Für 12 Monate macht das 6.000 Euro. Für die Berechnung der Umsatzsteuer dürfen vereinfacht pauschal 20 Prozent abgezogen werden, weil nicht in sämtlichen Fahrzeugkosten Umsatzsteuer enthalten ist, wie z.B. in der Kfz-Steuer oder der Kfz-Versicherung. Die restlichen 80 Prozent sind umsatzsteuerpflichtig:

	6.000 Euro
abzgl. 20 Prozent	1.200 Euro
umsatzsteuerpflichtiger Anteil	4.800 Euro
19 Prozent Umsatzsteuer	912 Euro
Bruttobetrag	5.712 Euro

Statt dieser pauschalen Methode kann auch ein Einzelnachweis gewählt werden.

Die Standard-Methode (1-Prozent-Regel) mit Ökologie

Für bestimmte Elektro- oder extern aufladbare Hybridfahrzeuge gibt es – für Anschaffungen in der Zeit vom 1. Janu-

ar 2019 bis 31. Dezember 2021 – eine steuerliche Entlastung zur Ein-Prozent-Regel. Hier wird nur der halbe Neuwagenlistenpreis angesetzt (darum oft auch „halbe Ein-Prozent-Regel“). Der private Nutzungsanteil ist für diese Fahrzeuge somit nur halb so groß.

Beispiel: Der Arzt S kauft sich ein Fahrzeug mit einem Neuwagenlistenpreis von 50.000 Euro. Ein Prozent des halben Neuwagenlistenpreises beträgt 250 Euro, die jeden Monat als Einnahme eingebucht werden. Im Ergebnis sind das 50 Prozent weniger als bei der Ziffer 1.

Exkurs: Fahrzeug für den geringfügig beschäftigten Ehepartner

Beispiel: Die selbständige Ärztin S stellt ihren Ehemann sechs Stunden wöchentlich für Bürotätigkeiten ein. Die Tätigkeit wird als geringfügige Beschäftigung ausgeübt. Es wird vereinbart, dass ihm ein Firmenwagen zur privaten Nutzung gestellt wird, deren Kosten sie übernimmt. Der Sachbezug wird nach der Ein-Prozent-Regel versteuert. Er soll gegen den barren Vergütungsanspruch aufgerechnet werden.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (X R 44/17 – veröffentlicht am 27. Februar 2019) entschieden, dass die Überlassung eines Firmenwagens ohne „Selbstbeteiligung“ bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht fremdüblich ist! Der Arbeitsvertrag ist steuerlich nicht anzuerkennen! Der BFH schränkte das Urteil aber insoweit ein, dass die Vereinbarung einer „Selbstbeteiligung“ ggf. im Einzelfall zu einer anderen Entscheidung führen könne. Als „Selbstbeteiligung“ kämen beispielsweise folgende Regelungen in Betracht:

- die Vereinbarung einer Privatkilometerbegrenzung
- ein Nutzungsverbot für Angehörige
- ein Verbot von Urlaubsfahrten
- eine Zuzahlung in Form von Kilometerpauschalen oder
- die Übernahme einzelner Aufwendungen durch den Ehepartner, wie z.B. der Treibstoff.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover